

Umweltförderfonds der Wohnungsbau-, Ansiedlungs- und Fremdenverkehrsgesellschaft Schneverdingen mbH für das

Baugebiet „Lerchenstert“

Richtlinie zur Förderung von freiwilligen ökologischen Baumaßnahmen
(Beschluss des Aufsichtsrates vom 30.05.2024)

1. Zuwendungszweck

Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien, der Schutz des Klimas und des Wasserhaushaltes erfordern in den Bereichen nachhaltige Energieanwendung und Grundwasserschutz ein schnelles und wirksames Handeln. Die Wohnungsbau-, Ansiedlungs- und Fremdenverkehrsgesellschaft mbH (Stadt GmbH) als stadteneigene Erschließungsträgersgesellschaft hat beschlossen, die folgenden freiwilligen-ökologischen Baumaßnahmen auf den in dem Baugebiet „Lerchenstert“ veräußerten Wohnbaugrundstücken zu fördern, wenn die Anlage dazu beiträgt, die betroffenen Haushalte wirksam zu versorgen. Die Maßnahmen müssen über die Vorgaben des Bebauungsplanes für das Baugebiet „Lerchenstert“ hinausgehen. Förderfähig sind:

- Anlagen zur Regenwasserspeicherung und -nutzung;
- Nach besonderer Prüfung können auch weitere Maßnahmen gefördert werden, die Energieeinsparungen bewirken oder zum Schutz des Grundwassers oder Klimas beitragen.
- Ökologische Gartengestaltung

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses aus dem Umweltförderfonds besteht nicht. Über die Anträge wird von der Stadt GmbH auf Grundlage dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Anlagen zur Regenwasserspeicherung und Nutzung

Gefördert wird die Erstellung von Regenwassernutzungsanlagen, bei denen Regenwasser von Dachflächen gesammelt und zur Brauchwassernutzung (z. B. für die WC-Spülung) und/oder zur Gartenbewässerung genutzt wird. Gefördert werden Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ und einem Anschluss von mindestens 50 m² überdachter Fläche.

Eine Brauchwassernutzung setzt den Einbau einer ergänzenden Schmutzwasser-Mengenmessen einrichtung voraus.

2.2 Förderung von Rasengittersteinen und Sickerpflaster

Ziel ist eine langfristige flächige Versickerung von Teilen des anfallenden Oberflächenwassers. Um dies zu gewährleisten muss der Unterbau aus abgestuften Kornmaterial hergestellt werden. Der von der Bauphase verdichtete Boden muss vorab aufgelockert werden. Eine Begrünung der Fläche wird begrüßt. Bei nicht fachgerechtem Einbau kann es zu Frostschäden kommen, da die Versickerung nicht ausreichend erfolgen und Wasser in den haufwerksporigen Pflastersteinen bzw. Fugen verbleiben kann.

Förderfähig sind folgende Sickerpflaster:

- Haufwerksporiger Pflasterstein, auch Filterstein oder Porenpflaster genannt. Hier wird der Niederschlag durch das erhöhte Porenvolumen im Stein selbst aufgenommen und verlangsamt weitergeleitet.
- Rasenfugenstein zur Fugenversickerung: Betonstein mit angeformtem Abstandhalter für mindesten 2,5 cm breite Fugen auf mindestens einer Seite (Längsseite) des Betonsteines.
- Pflastersteine mit Sickeröffnungen, Rasengitterstein: Über Aussparungen bzw. Öffnungen am Stein in Form von Löchern, Hohlräumen oder Kammern versickert das Wasser. Der Öffnungsanteil muss mindestens 10 Prozent der verlegten Fläche betragen. Die Öffnungen müssen mit einem filterstabilen wasserdurchlässigen Mineralstoffgemisch gefüllt werden.

Um die Funktion dauerhaft zu gewährleisten, wird empfohlen dies von einer Fachfirma durchführen zu lassen. Folgende Vorgaben sind zu berücksichtigen: „ZTV-Wegebau - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Wegen und Plätzen außerhalb von Flächen des Straßenverkehrs“ und "Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen der FGSV".

Vom Sickerpflaster abfließendes Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Flächen geleitet werden. Das Gefälle und die Abflussrinne müssen entsprechend einer vollversiegelten Fläche hergestellt werden.

2.3 Ökologische Gartengestaltung

Förderfähig ist die Anlage von Hecken aus heimischen standortgerechten Gehölzen. Dies sind Bäume und Sträucher, die natürlicherweise an vergleichbaren Standorten in der freien Natur wild vorkommen. Sie sind optimal an die ökologischen Bedingungen in der Landschaft angepasst und besitzen eine große Bedeutung unter anderem für heimische Insekten und Vögel.

- Gefördert wird die Anlage einer Hecke mit freiwachsenden, heimischen Gehölzen oder die Anlage einer Schnitthecke mit heimischen Gehölzen (siehe Liste der Gehölze in der Anlage) als Einfriedung des Grundstückes. Fördervoraussetzung ist die Einfriedung mindestens einer wesentlichen Länge einer Grundstücksseite. Förderfähig sind ausschließlich heimische Wildformen (Forstbaumschulware), keine Zuchtformen. So ist zum Beispiel *Coryllus avellana* (Gemeine Hasel) förderfähig, nicht förderfähig ist *Coryllus avellana* ‚Contorta‘ (Korkenzieherhasel). Die Größe der Pflanzen beim Kauf ist nicht relevant.

Förderfähig ist die Pflanzung von Obstbäumen in alten Sorten.

- Obstbäume alter Sorten sind in der Anlage aufgeführt. Die Unterlage des Baumes muss als Hochstamm gezogen sein. Das bedeutet, dass sich der Ansatz der Krone des Baumes in einer Höhe von mindestens 1,80 Meter befindet. Ein Niedrigstamm- oder Halbstamm-Obstbaum ist nicht förderfähig.

Spalierobst ist ebenfalls nicht förderfähig. Die Pflanze kann ohne Ballen (wurzelnackt) gepflanzt werden.

Förderfähig sind Gartenteiche und Mulden

- Teiche sind mit Lehm oder Ton abzudichten, zum Beispiel mit ungebrannten Lehm- oder Tonziegeln. Folienteiche und Teichschalen/Teichbecken sind nicht förderfähig.
- Gefördert werden nicht abgedichtete Sickermulden.

2.4. Sonstige Maßnahmen

Nach besonderer Prüfung können auch weitere Maßnahmen gefördert werden, die in besonderem Maße geeignet sind, Energieeinsparungen zu bewirken oder zum Schutz des Grundwassers oder Klimas beizutragen. Hierunter sind insbesondere Maßnahmen denkbar, wie z. B. die Begrünungen der wesentlichen Dachflächen, Begrünungen relevanter Bauteile oder Fassadenelemente oder der Einbau zusätzlicher Steuerungstechnik für ein einheitlich geregeltes technisches Gebäudemanagement (europäisches Installations-BUS).

Förderfähig sind bei Photovoltaikanlagen Leistungsoptimierer (Mikrowechselrichter). Diese optimieren den Ertrag bei in einem String geschalteten Modulen, welche jedoch ungleiche Erträge auf Grund von zeitweiliger Beschattung liefern. Die Verschattung eines Moduls wirkt sich ohne Leistungsoptimierer auch auf die unverschatteten Module einer Reihe aus, denn das schwächste Modul bestimmt die Leistung im gesamten String.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückserwerber/-innen – unabhängig von ihrer Rechtsform – in dem Baugebiet „Lerchenstert“. Die Gebäude müssen Wohnzwecken dienen.

4. Voraussetzung der Förderung

Vorhaben können nur gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn gilt der Zeitpunkt der Auftragserteilung an ein Fachunternehmen bzw. bei der ökologischen Gartengestaltung der Kauf bei einem Fachunternehmen. Im Einzelfall kann auf Antrag ein vorzeitiger Vorhabenbeginn bewilligt werden. Die Stadt GmbH kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer Zielbestimmungen dieses Programms sachdienlich ist. Insbesondere kann sie Ausführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie erlassen.

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich schriftlich der Stadt GmbH anzuzeigen, wenn

- für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
- sich herausstellt, dass das Vorhabenziel bzw. der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist;
- ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen den Zuwendungsempfänger beantragt oder eröffnet wird.

Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, wenn eine in der Förderzusage genannte auflösende Bedingung eingetreten oder die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

5. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für die unter Nr. 2 genannten förderfähigen Maßnahmen beträgt 10 Jahre.

6. Art und Höhe der Zuwendung

Als Investitionskostenzuschuss erhält der Antragsteller/die Antragstellerin von der Stadt GmbH einen Betrag von bis zu 1.000 EUR je förderfähige Maßnahme. Die auszahlende Summe orientiert sich an den tatsächlich angefallenen Kosten. Für ein Bauvorhaben können maximal zwei der unter Nr. 2 aufgeführten Fördermaßnahmen bezuschusst werden. Der Förderfonds hat für das Baugebiet „Lerchenstert“ ein Gesamtvolumen von 50.000 EUR.

Investitionskostenzuschüsse anderer Stellen für den gleichen Zweck schließen die Förderung nach dieser Richtlinie aus (Kumulierungsverbot).

7. Verfahren

Die Anträge werden durch die Stadt GmbH bearbeitet.

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der prüffähigen Anträge erteilt. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen.

Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage bzw. nach Durchführung der vorzunehmenden Prüfungen. Die Durchführung ist durch Vorlage einer Rechnung nachzuweisen. Die Stadt GmbH behält sich eine Abnahme der durchgeführten Arbeiten und eine Prüfung, ob der Zuwendungsempfänger die Förderbedingungen eingehalten hat, vor. Die Fördermaßnahmen werden statistisch ausgewertet und gegebenenfalls öffentlich dokumentiert.

Um eine zügige Abwicklung des Programms zu gewährleisten, muss die Anlage grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides in Betrieb genommen sein. Ansonsten erlischt die Verpflichtung zur Auszahlung der bewilligten Zuwendung.

Anlage zu 2.3

Ökologische Gartengestaltung

Laubgehölze

Gemeine Eberesche	Sorbus aucuparia
Gewöhnliche Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Gemeine Hainbuche	Carpinus betulus
Gemeiner Hasel	Corylus avellana
Hundsrose	Rosa canina
Europäischer Ilex (Stechpalme)	Ilex aquifolium
Kornelkirsche	Cornus mas
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Rotbuche	Fagus sylvatica
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Echte Walnuss	Juglans regia
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata
Wildapfel (Holzapfel)	Malus sylvestris

Nadelgehölze

Europäische Eibe	Taxus baccata
------------------	---------------

Alte regionaltypische Obstbäume (Hochstämme) in Beispielen.:

Apfel:

Alkmene
Altländer Pfannkuchen
Boskoop
Celler Dickstiel (Krügers Dickstiel)
Finkenwerder Herbstprinz
Jacob Lebel
Kaiser Wilhelm
Prinzenapfel
Purpurroter Cousinot
Uelzener Rambour
Weißer Klarapfel
Wintergoldparmäne
Wohlschmeckender aus Vierlanden

Birne:

Clapps Liebling
Frühe von Trevoux
Gellerts Butterbirne
Graf Moltke
Gräfin von Paris

Grüne Magdalene
Gute Graue
Rote Bergamotte
Speckbirne
Bürgermeisterbirne (Köstliche aus Charneux)

Kirsche:

Büttners Rote Knorpelkirsche
Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche
Große Prinzessinkirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche

Pflaumen:

Anna Spät
Gelbe Eierpflaume
Hauszwetsche
Nancy Mirabelle